



## Lüftungsförderung im Zuge der Corona-Überbrückungshilfe III des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

### Wer?

Unternehmen und Soloselbständige, die durch die Pandemie von Schließungen betroffen sind und / oder starke Umsatzeinbrüche in 2020/21 verzeichnen.

### Wie viel?

Je nach Umsatzrückgang zum Vergleichsmonat in 2019 wird ein Anteil der fixen Kosten / Monat zurückerstattet. Auch die sogenannte „Neustarthilfe“ zählt dazu.

- **bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten** bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$

### Lüftung?

Die Aufrüstung einer Lüftungsanlage zählt zu Punkt 16 der in 2.4 aufgeführten förderfähigen Kosten im Zuge der Corona-Überbrückungshilfe III.

Punkt 16: „Ausgaben für Hygienemaßnahmen“. Hierzu gibt es eine Positivliste, die die Aufrüstung oder Erweiterung einer Lüftungsanlage in den Ausgaben für Hygienemaßnahmen aufzählt.

### Und jetzt?



#### Sprechen Sie mit Ihrer Steuerberatung.

Diese oder ein anderer „prüfender Dritter“ muss in Ihrem Namen den Antrag auf Überbrückungshilfe III an den Bewilligungsstellen der Länder einreichen.

Informationen rund um die Überbrückungshilfe III finden Sie auf der offiziellen Seite des BMWi oder direkt [hier](#).